



E.K.R.V. DONAU - Rudern



Linz, März 2012

Fahrordnung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Fahrordnung sind unabhängig von ihrer Geschlechterspezifikation für beide Geschlechter gültig.

§ 1) Der Fahrordnung unterliegen:

- a) Alle Vollmitglieder, Anschlussmitglieder, unterstützende Mitglieder und Jugendliche.
- b) Alle Vereinsboote, sowie alle Privatboote, die im Bootshaus lagern.
Die Fahrordnung umfasst alle auf das Rudern und die Rudergeräte bezüglichen Bestimmungen, für deren Einhaltung der Vorstand, der Fahrwart und die Bootskundigen verantwortlich sind. Daher ist allen ihren Anordnungen von allen Mitgliedern (siehe § 1a) auch hinsichtlich deren Privatbooten unbedingt Folge zu leisten.
- c) Alle Fahrten in Ruderbooten bei Normalwasserstand = bis Pegelstand Nibelungenbrücke 420. Bei höherem Pegelstand dürfen nur Fahrten mit Bootskundigen als Schiffsführer durchgeführt werden.

§ 2) Einteilung der Mitglieder:

Die ausübenden Mitglieder werden in 4 Gruppen eingeteilt:

- 1) Anfänger
- 2) Ruderer mit Fahrbewilligung für bestimmte Boote
- 3) Ruderer mit Steuerprüfung (Steuerberechtigte)
- 4) Bootskundige

Für die Einteilung ist nur die vom Vorstand geführte und im Bootshaus ersichtlich gemachte Liste maßgebend.

zu 1) Anfänger:

Der Unterricht im Rudern erfolgt in Schulbooten innerhalb des Schulwassers unter Aufsicht des Fahrwartes oder eines hiezu bestimmten Bootskundigen (ggf. Steuerberechtigten). Als Schulwasser gilt das linke Donauufer zwischen km 2132 und 2134,5. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann es der Fahrwart oder der diensttuende Bootsmann (Steuerberechtigte) verkürzen und verlängern.

Falls erforderlich, kann der verantwortliche Ausbilder (die verantwortliche Ausbilderin) zum Zweck der Ausbildung die Bestimmungen der Fahrordnung über die Besetzung der Boote (§ 4a) abändern.

zu 2) Ruderer mit Fahrbewilligung für bestimmte Boote:

Ist der Anfänger rudertechnisch genügend ausgebildet, kann ihm vom Fahrwart oder dessen Vertreter die Fahrbewilligung für bestimmte Boote erteilt werden. Diese Bewilligung muss im Logbuch eingetragen werden.

zu 3) Ruderer mit Steuerprüfung:

Von jedem Mitglied soll die Steuerprüfung angestrebt werden. Ein steuerberechtigtes Mitglied ist verpflichtet bei der Ausbildung mitzuwirken.

Voraussetzung zur Ablegung der Steuerprüfung:

- a) vollendetes 16. Lebensjahr

- b) Wasserkenntnisse (mind. 500 km gerudert, davon 1 Fahrt nach Aschach o.ä.)
- c) Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung (Steuern eines Doppelvierers)

Die Steuerprüfung berechtigt zum Steuern von den in der ausgehängten Liste angezeigten Booten.

Diese Befähigung kann aus maßgeblichen Gründen (Nichteinhaltung von Verpflichtungen, Mangel an Ruderpraxis etc.) vom Vorstand aberkannt werden.

zu 4) Bootskundige:

Jeder Ruderer mit Steuerprüfung und besonderen Voraussetzungen, die zur Führung eines Mannschaftsbootes nötig sind, kann vom Vorstand zum Bootskundigen ernannt werden. Durch die Ernennung zum Bootsmann übernimmt das Mitglied die Verpflichtung zur Ausbildung von Anfängern beizutragen und bei Bedarf Boote zu steuern. Diese Befähigung kann aus maßgeblichen Gründen (Nichteinhaltung von Verpflichtungen, Mangel an Ruderpraxis etc.) vom Vorstand aberkannt werden.

§ 3) Gäste:

Jedes Mitglied (siehe § 1a) kann mit Zustimmung des Vorstandes Gäste einführen. Die Vereinsmitglieder dürfen jedoch hierdurch in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Gäste unterliegen der Fahrordnung und Hausordnung und haften im selben Umfange wie Vereinsmitglieder.

§ 4) Benützung der Boote:

- a) Führung der Boote
- b) Belegen der Boote
- c) Benützungsbeschränkung
- d) Ruderkleidung

zu a) Führung der Boote:

In sämtlichen mehrsitzigen Vereinsbooten darf nur mit vollständiger Mannschaft, unter der sich ein Bootskundiger oder Ruderer mit Steuerprüfung befinden muss, gerudert werden. Das Mitnehmen einer weiteren Person ist nicht zulässig. Leiter der Fahrt (Schiffsführer) ist der Steuermann (Ausnahmen: Fahrten im Schulwasser, Ausbildung und bei Steuerprüfungen). Der Schiffsführer muss geistig und körperlich geeignet sein, ein Boot zu führen. Als geistig und körperlich geeignet gilt insbesondere nicht, wer sich in einem durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigten Zustand befindet. Der Schiffsführer trägt die Verantwortung über Mannschaft und Boot; seinen Weisungen muss unbedingt Folge geleistet werden. Ist der Steuermann nicht Bootsmann oder Ruderer mit Steuerprüfung, so ist der Ruderer, der am längsten Mitglied ist, Leiter der Fahrt. Voraussetzung zur Führung der Boote ist die Vollendung des 14. Lebensjahres.

zu b) Belegen der Boote:

Ausschlaggebend für die Bootsbelegung sind die Dauer und die Weite der Fahrt.

zu c) Benützungsbeschränkung:

Ein vom Fahrwart, Zeugwart oder Vorstand gesperrtes Boot darf nicht benützt werden. Diese haben die Sperre sofort auf der Vereinstafel oder am Boot selbst ersichtlich zu machen.

zu d) Ruderkleidung:

Bei einer Unterbrechung der Fahrt zum Zweck einer Pause (Übernachtung) ist ordnungsgemäße Ruderkleidung (Sportbekleidung) zu tragen. Diese besteht aus:

1. weißes Sportleibchen, rot eingesäumt (langarm, kurz arm oder ärmellos) oder mit roten Applikationen
2. rote Sporthose
3. Trainingsanzug

Aktuelle Bekleidung und Änderungen werden vom Vorstand bekanntgegeben. Bei Vereinsveranstaltungen, Wanderfahrten oder offiziellen Anlässen ist die Vereinsdress zu tragen.

§ 5) Ruderfahrten:

- a) Ruderkommandos
- b) Abfahrt
- c) Fahrt
- d) Rückfahrt

zu a) siehe Anhang A.2

zu b) Abfahrt:

Vor jeder Abfahrt ist das Boot, in Bootsschragen lagernd, zur Ausfahrt vorzubereiten (Überprüfen der Fahrtüchtigkeit des Bootes, Einstellen der Stembretter, Einfetten der Skull oder Riemen usw.). Der Steuermann hat vor jeder Ausfahrt Datum, Uhrzeit, Name des Bootes, die Namen der Mannschaftsmitglieder in das Logbuch einzuschreiben. Wird vor einer Ausfahrt ein Schaden an einem Boot oder Ruder festgestellt, so hat der Steuermann diese Mängel in das Logbuch einzutragen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Die Sitzordnung im Boot wird vom Leiter der Fahrt eingeteilt. An Land ist das Boot von der gesamten Mannschaft zu tragen.

zu c) Fahrt:

Bei Berg- und Talfahrten sind die in Anhang B angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Bergfahrten ist einem nachkommenden schnelleren Boot über Zuruf dessen Steuermannes die Landseite zu überlassen.

Im Allgemeinen ist ein Überheben der Boote einer Schleusung vorzuziehen. Falls dies nicht möglich erscheint, ist bei einer Schleusung das Einfahrtszeichen zu beachten. Bei roten Lichtern ist die Warte anzurufen und die Schleusung anzumelden.

Unterhaltungen im Boot sind tunlichst so zu führen, dass die Kommandos des Steuermannes bzw. des Leiters der Fahrt jederzeit vernommen werden können. Beim Anlegen des Bootes hat der Leiter der Fahrt zu sorgen, dass das Boot richtig gelagert bzw. am Ufer festgemacht wird.

zu d) Rückkunft:

Nach der Rückkehr von einer Ausfahrt ist das Boot, in Bootsschragen lagernd, zu reinigen (Innen- und Außenwäsche, Dollenreinigen, Abreiben der Hanteln an Riemen und Skull usw.). Das Reinigen der Boote sowie das Abstellen an den Bootsplätzen haben vor Einbruch der Dunkelheit geschehen. Die Bootsreinigung hat durch die gesamte Mannschaft unter Aufsicht des Fahrleiters zu erfolgen. Der Fahrleiter hat sich zu überzeugen, dass das Rudergerät auf seinem Platz im Bootshaus einwandfrei lagert. Der Steuermann hat die Zeit der Rückkunft, das erreichte Ziel, die geruderten Kilometer und alle ruderisch wichtigen Ereignisse während der Fahrt sofort in das Logbuch einzutragen. Bootsschäden, Schäden durch dauernde Beanspruchung und dgl. sind im Schadensbuch und im Logbuch unter der lfd. Schadensnummer unter "Bemerkungen" einzutragen. In das Logbuch dürfen nur solche Fahrten eingetragen werden, die mit einem Ruderboot durchgeführt wurden. Bezüglich Beanstandungen dieser Eintragung gilt sinngemäß der Pkt. a) dieses Paragraphen. Unterlässt der Steuermann die Eintragung in das Logbuch, so kann er für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Für die Reinigung des Rudergerätes haftet je nach Sachlage der einzelne Ruderer und der Fahrleiter oder die gesamte Mannschaft. Etwaige Verstöße werden vom Fahrwart oder Vorstand beurteilt. Die vom Vorstand beschlossenen Sanktionen sind im Logbuch kundzutun.

§ 6) Rennrudern:

Zum Rennrudern kann sich jedes Mitglied der Ruderabteilung melden, wenn es die körperliche Eignung nach sportärztlichem Gutachten besitzt. Zur Durchführung eines geordneten Trainings bestellt der Vorstand einen Trainer, Instruktor oder befugten Betreuer. Der Trainer (Instruktor oder befugte Betreuer) ist berechtigt, die ihm unterstellten Trainingsleute nach eigenem Ermessen zu trainieren. Ihm obliegt alleine die Zusammensetzung der Mannschaften für die einzelnen Bootsgattungen.

Der Trainer bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Benützung der Rennboote und die Beschickung zu den einzelnen Regatten. Jeder Rennruderer verpflichtet sich, den Anordnungen des Trainers Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Verpflichtung kann der Rennruderer mit Entlassung aus dem Training bestraft werden. Die Rennmannschaften sind berechtigt durch einen Sprecher, welcher das Vertrauen der gesamten Ruderer genießt, ihre Wünsche dem Vorstand zu unterbreiten. Die bei Regatten gewonnenen Preise gehören dem Verein. Für Regatten gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖRV sowie der FISA.

§ 7: Haftpflicht der Mitglieder:

Jedes Mitglied haftet für jeden Schaden, den das von ihm benützte Vereinseigentum erleidet (Haftpflicht, Vereinsbestimmungen). In einem Schadensfall entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung hinsichtlich des Verschuldens und des Schadenersatzes.

Der Vorstand kann bei fortwährender Missachtung von Bestimmungen dieser Fahrordnung eigene Sanktionen beschließen, die nach Beschluss sofort in Wirksamkeit treten.

Anhang A: Bootsbeschreibung und Ruderkommandos

A.1) Bootsbeschreibung (Zeichnungen aus: www.ruderwiki.de; adaptiert)

Die Ruder

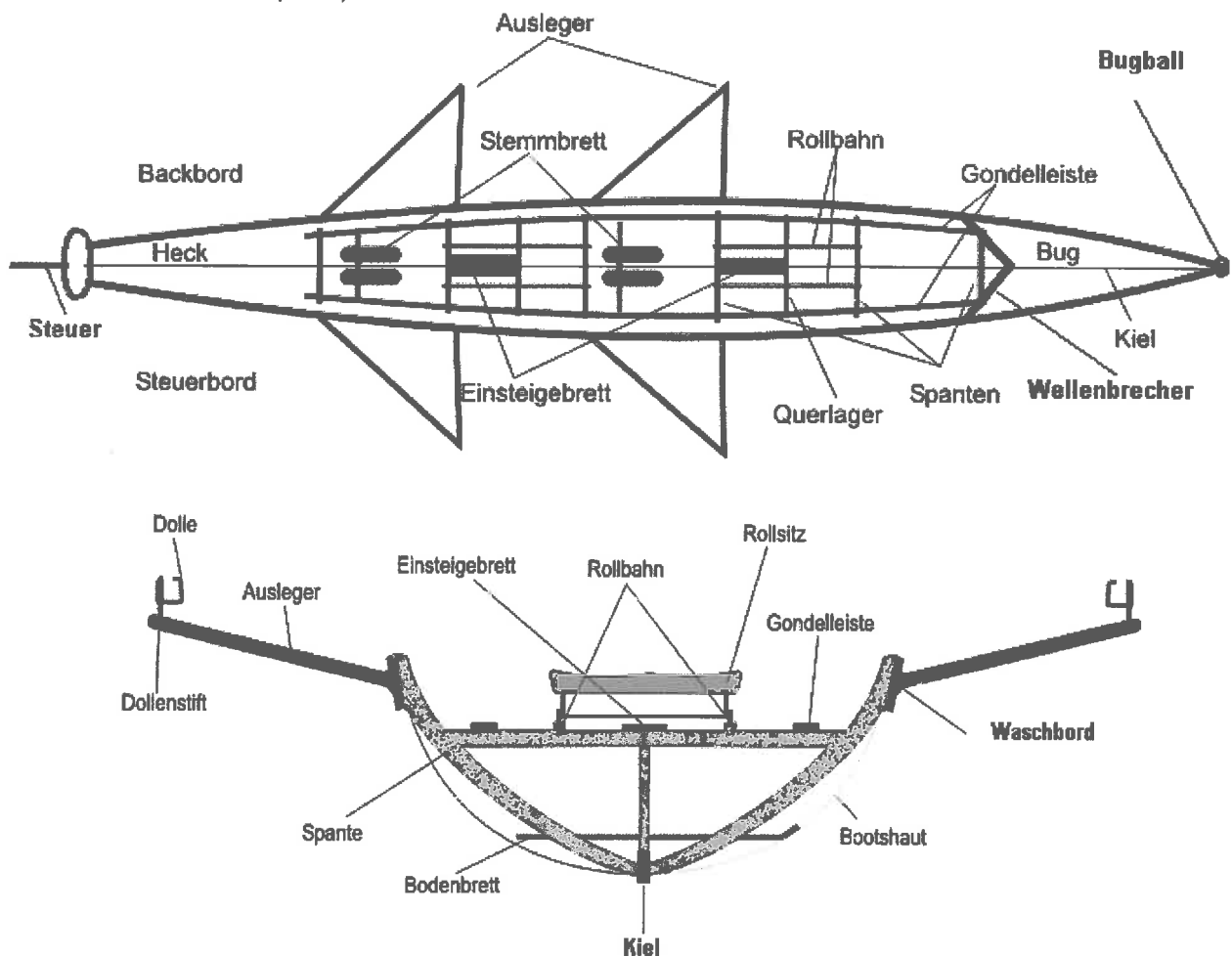


Skull (eins in jeder Hand): Länge 298; Innenh. 86-88; Außenh. 210; Übergr. 18-22
Riemen (einen mit beiden Händen): 382; 114-116 266

Die Boote

Skullboote: 1er -- 8er (ausg. 7er)

Riemenboote: 2er, 4er, 8er



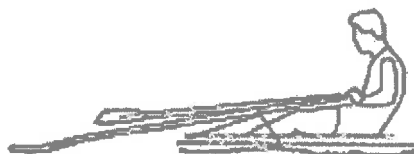
Getragen wird das Boot nur bei den Spanten, bei der Gondelleiste oder bei den Auslegern (nicht beim Stembrett, bei der Rollbahn oder der Verstrebung!)

A.2) Kommandos (die unterstrichenen Wörter sind Kommandos)

1. Mannschaft ans Boot
2. Boot drehen –Land- od. Wasserseite – und Ablegen (auf Bootswagen oder Schragen)
3. Boot beim Wasser auf Steg legen und Mannschaft an Uferseite: Boot hoch, - ab ins Wasser
4. Ruder einlegen und fertig machen zum Einsteigen; rechten Fuß ins Boot, mit rechter Hand beide Ruder umfassen; Abstoßen
5. Mannschaft Fertig machen, fertig melden
6. Die Auslage:



- (1) Mit Rollsitzen zum Heck rollen - Beine geschlossen und angewinkelt –Arme durchgestreckt- Oberkörper leicht nach vorne gebeugt und Ruderblatt flach aufs Wasser legen
- (2) Fertig: Ruderblätter nach vorne aufdrehen (senkrecht stellen); Handgelenk beachten!
- (3) Los: Bei erster Hälfte des Durchzuges: Beine durchdrücken (Druck auf Stembrett), danach Oberkörper aufrichten und Schultern zurücknehmen, Hände zum Brustansatz, bis zum Endzug:



Schultern und Arme beschließen den Durchzug; die Blätter aus dem Wasser heben und abdrehen (Waagrecht stellen) → Endlage

Vorrollen in die Auslage: Die Hände werden über die Oberschenkel geführt – die Arme wieder durchstrecken, Oberkörper leicht vorgebeugt und der Rollsitzen bewegt sich erst jetzt wieder zum Heck - in die Auslage

7. Ruder – halt: Beim Einsetzen der Blätter ins Wasser: „Ruder“ - beim Ausheben: „Halt“ - Blätter aufs Wasser
8. Beim Rudern: Back- oder Steuerbord stärker ziehen; Aufheben des Kommandos: Frei weg
9. Back- oder Steuerbord stoppen: auf der angesprochenen Seite die Blätter ins Wasser drücken und aufdrehen
10. Streichen: In der Endlage bleiben die Blätter im Wasser und werden beim Vorrollen in die Auslage mitgenommen
11. Lange oder kurze Bootswende:
Lange Wende über Steuerbord: Normale Auslage - Backbord zieht voll durch, Steuerbord leer übers Wasser – dann Steuerbord-Blatt ins Wasser und in die Auslage streichen
Kurze Wende über Steuerbord: fester Sitz Backbord auf und Steuerbord streichen
Die angesprochene Seite muss immer streichen!
12. Bei Hindernissen auf Back- oder Steuerbord: Back- oder Steuerbord Achtung, die angesprochene Seite zieht leer übers Wasser, die andere Seite rudert weiter

Beim Anlegen am Ufer: Boot immer stromaufwärts anlegen

Anhang B: Überblick über gesetzlicher Bestimmungen und Begriffe

(Maßgebliche Gesetze: insb. Seen- und Fluß-Verkehrsordnung (1990) sowie Schifffahrtsgesetz (1997) und Wasserstraßen-Verkehrsordnung (1993); die folgende Aufstellung ersetzt diese Gesetze nicht; ggf. in den Gesetzen nachlesen!)

1.) Arten von (Wasser)fahrzeugen:

Motorfahrzeug, Fahrgastschiff (ist Vorrangfahrzeug!), Güterschiff, Segelfahrzeug, Ruderfahrzeug: Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält

2.) Besatzung von Fahrzeugen (insb. Ruderbooten)

Besatzung: muss nach Zahl und Befähigung ausreichen die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Schiffsbetriebes zu gewährleisten, hat die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen

3.) Führen von Fahrzeugen

- a) Allgemeine Sorgfaltspflicht: Gefährdung von Menschen, Beschädigung von anderen Fahrzeugen oder Anlagen, Behinderung der Schifffahrt oder Berufsfischerei, Verunreinigung der Gewässer
- b) Verhalten unter besonderen Umständen: Hilfeleistung, Havarie, Hindernisse, Verunreinigungen
- c) Fahrregeln beachten: Begegnen u. Überholen: Ausweichen nach Steuerbord
Ausweichpflicht gegenüber bevorrangten Fahrzeugen; Reihenfolge:
 - 1) Einsatzfahrzeuge (blaues Licht),
 - 2) Fahrgastschiffe u. schwer bewegliche Fahrzeuge,
 - 3) Berufsfischer (mit weißem Ball),
 - 4) Flöße,
 - 5) Segelfahrzeuge,
 - 6) Ruderfahrzeuge,
 - 7) Motorfahrzeuge (ausg. 1.-3.),
 - 8) Schwimmkörper

4.) Betrieb von Fahrzeugen

Kennzeichnung (§ 17),
Beleuchtung (Nacht, beschränkte Sichtverhältnisse)
Notzeichen (§53)
Schallzeichen (beschränkte Sichtverhältnisse)

5.) Schifffahrtszeichen (Überblick)

Insbes. Fahrverbote, -gebote,

Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen

1. für Fahrzeuge aller Art



Zwei Lichtzeichen

2. für Motorfahrzeuge



Fahrerlaubnis für Motorfahrzeuge



Verbot des Wasserschifahrens



Erlaubnis zum Wasserschifahren



Allgemeines Fahrverbot für Sportfahrzeuge Allgemeine Fahrerlaubnis für Sportfahrzeuge



Fahrverbot für Segelfahrzeuge



Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge



Fahrverbot für Ruderfahrzeuge Fahrerlaubnis für Ruderfahrzeuge



Fahrverbot für Segelbretter



Fahrerlaubnis für Segelbretter



Liegeverbot



Erlaubnis zum Stilliegen



Überholverbot



Verbot des Begegnens und Überholverbot



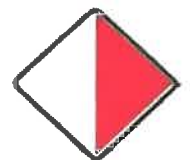
Ende eines Verbots oder Gebots



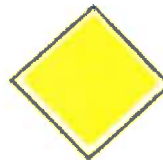
Wendeverbot



Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren



Empfohlene Durchfahrtsöffnung bei Brücken für Verkehr in beiden Richtungen



Empfehlung, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserseite zu halten



Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen



Beschränkte Durchfahrts Höhe



Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen



Beschränkte Durchfahrtsbreite

